

So können Sie helfen:

- Spenden
 - ✓ Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500 EUR
 - ✓ über 500 EUR müssen auf der Überweisung als „Spende“ ausgewiesen sein
 - ✓ werden zeitnah bzw. einmal im Jahr an eine benannte steuerbegünstigte Einrichtung, die gemeinnützig ist, ausgeschüttet
 - ✓ können Sie steuerlich geltend machen
 - ✓ ab einer Spende von 200 EUR erhalten Sie eine Spendenbescheinigung
 - ✓ mit einer Spende bis zu 200 EUR reicht die Vorlage Ihres Kontoauszugs, um die Spende im Zuge Ihrer Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen (vgl. § 50 Absatz 2 Nr. 2a EStDV)

- Zustiftungen
 - ✓ Beträge über 500 EUR, soweit sie nicht ausdrücklich als Spende ausgewiesen sind
 - ✓ erfordern das Ausfüllen einer Zustiftungserklärung
 - ✓ dienen dauerhaft dem Stiftungszweck, da sie dem Stiftungskapital zugebucht werden
 - ✓ bewirken eine jährliche Ausschüttung von Zinsen
 - ✓ sind im Zweifel der Spende vorzuziehen
 - ✓ ab einer Zustiftung von 50.000 EUR können Sie Mitglied des Stiftungsrats werden
 - ✓ können Sie steuerlich geltend machen